

Ergänzende Seminar-Bedingungen – für firmeninterne (geschlossene) Seminare sowie Sonder-Seminare

Diese erweiterten Seminar-Bedingungen gelten für spezielle Sonder- bzw. firmeninterne Seminar-Veranstaltungen – als Ergänzung zu den sonstigen generellen EmS-Bedingungen.

§1-IH Inhouse-Seminare führt der Veranstalter der höheren Seminar-Effizienz wegen grundsätzlich außerhalb von Firmen- / Kunden-Räumen durch (bevorzugt in einem ortsnahen Hotel), insbesondere jedoch nicht während der üblichen Geschäftszeiten des Vertragspartners (bezogen auf Firmen - / Kunden-Räume) - und im Hinblick auf das geltende deutsche Arbeitsrecht auch nicht an Sonn- und Feiertagen. Findet ein Seminar gemäß Vertrags-Abschluss als Inhouse-Seminar in Räumlichkeiten statt, die der Veranstalter eigenverantwortlich / auf eigene Rechnung bucht, begründet eine evtl. Möglichkeit zur Ausübung bestimmter Hausrechts- und sonstiger Befugnisse ausdrücklich keine den EmS-Seminar-Bedingungen zuwiderlaufenden Zusatz-Rechte. Selbiges gilt namentlich als vereinbart bzgl. sonstiger Personen einer Firma / Organisation - unabhängig von Besitz- / Eigentums-Verhältnissen sowie der Stellungen / Positionen innerhalb einer Firma / Organisation.

§2-IH Speziell bei „Sonder-Seminaren“, die neben den sonstigen Jahres-Terminen des Veranstalters extra (zusätzlich) für bestimmte Gruppierungen verbindlich gebucht werden wie Inhouse-Seminare oder Sonder-Veranstaltungen für Firmen-Ringe usw., kommt die nach §4 der allgemeinen EmS-Seminar-Bedingungen zulässige „1 x-Umbuchungs-Möglichkeit“ seitens des Vertragspartners **nicht** zum Tragen. Für solche Veranstaltungen reserviert sich der Veranstalter jeweils einen ganzen Arbeitstag und investiert weitere notwendige Zeit für Vorbereitungen. Es gilt als vereinbart, dass ein derartiger „Gesamt-Ausfall“ dem Veranstalter pauschal mit 1.000,- € zzgl. MwSt. zu entschädigen ist, bevor das Seminar zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

In Anlehnung an die **nur** dem Seminar-Veranstalter ausdrücklich vom Vertragspartner zugebilligten „drei Sonderrechte“ (§6 der EmS-Seminar-Bedingungen), entstehen dem Vertragspartner **keine** weiteren Entschädigungs-Ansprüche aufgrund eines vom Veranstalter zu vertretenden Gesamt-Ausfalls eines Sonder- bzw. Inhouse-Seminars wegen seiner Verunfallung bzw. einer kurzfristigen, ärztlich veranlassten Krankschreibung.

§3-IH Für Sonder- bzw. Inhouse-Seminare gilt gleichermaßen in Anlehnung an §8 der allgemeinen Seminar-Bedingungen: Eine bloße Kündigung des Beschäftigungs-Verhältnisses von ursprünglich angemeldeten Seminar-Teilnehmern fällt ausdrücklich nicht unter §9 (der allgemeinen Seminar-Bedingungen), da die internen Verhältnisse und Vorgänge auf Seiten des Vertragspartners die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Seminar-Veranstalter nicht tangieren. Selbstverständlich können (ggf. alle) vom Vertragspartner erst nach seinem EmS-Vertrags-Abschluss gekündigten / neu eingestellten Personen „ausgetauscht“ werden; hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an den Veranstalter spätestens **15 Kalendertage** vor dem Seminar-Termin notwendig.

§4-IH In bereits vor dem Seminar gegenüber dem Veranstalter zu begründeten Ausnahmefällen ist ein einmaliges, zeitlich auf maximal 60 Minuten begrenztes passives „Hereinschauen“ von maximal zwei nicht offiziell teilnehmenden / gebuchten Personen der auftrags-gebenden Firma / Organisation statthaft – allerdings ohne jegliche aktive Einflussnahme auf das aktuelle Seminar-Geschehen. Ein derartiges Personen-„Hereinschauen“ muss spätestens 5 Kalendertage vor dem Seminar-Termin mit dem Veranstalter abgestimmt worden sein unter Angabe von Namen und Funktionen.

§5-IH Bei Sonder- und Inhouse-Seminaren zeichnet der Vertragspartner in erhöhtem Maße dafür verantwortlich, dass die EmS-Seminar-Bedingungen vor dem Seminar in der Firma / Organisation bekannt gemacht und somit während des Seminars eingehalten werden können.

Stand 01/2014